



17/2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Nr. 3290.

VOM
12. AUGUST 1938.

I. Die Einwohnergemeinde Selzach hat das Ausbauprojekt für die dortige Durchgangsstrasse als Bebauungsplan öffentlich aufgelegt. Gemäss Auskündigung im Amtsanzeiger für das Oberamt Solothurn-Lebern lagen die Pläne in der Zeit vom 30. August bis 28. September 1937 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Gemeindeversammlung vom 29. Juni 1938 genehmigte sie.

II. Das als Bebauungsplan aufgelegte Strassenprojekt ist identisch mit dem vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 5009 vom 19. Oktober ¹⁹³⁷ genehmigten Projekt. Es enthält die Baulinien längs der Kantonsstrasse. Das durch das Baugesetz vorgeschriebene Publikationsverfahren ist eingehalten worden. Die neuen Baulinien können daher genehmigt werden.

III. Der Regierungsrat beschliesst daher:

Dem von der Gemeinde Selzach am 29. Juni 1938 beschlossenen Bebauungsplan wird die Genehmigung erteilt.

Publikationstaxe Fr. 10.50 (Staatskanzlei Nr. 4642 N.N.).

Der Staatsschreiber:

H. J. Schmid.

Bau-Departement (4), mit Akten.

Kantonsingenieur (2), mit je einem Exemplar der 2 mit Genehmigungsvermerk versehenen Plänen.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Selzach, per Nachnahme, mit Plan.
Amtsblatt (nur Dispositiv).